

# VU-EINZELVERTRAG

## § 1

(1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen Herrn/Frau

Name/Geb.-Datum/Adresse
-------------------------

(im Folgenden Vertragsarzt genannt) und der

<b>Wiener Gebietskrankenkasse</b> 1100 Wien, Wienerbergstraße 15–19
------------------------------------------------------------------------

auf Grund der Bestimmungen des VU-Gesamtvertrages vom 9. März 2005 für die

- in § 3 des Gesamtvertrages bezeichneten ASVG-Versicherungsträger
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern

abgeschlossen.<sup>1)</sup>

(2) Der Inhalt des Gesamtvertrages samt den jeweils gültigen Zusatzvereinbarungen wird vom Vertragsarzt zur Kenntnis genommen.

## § 2

Die vertragsärztliche Tätigkeit wird in der Eigenschaft als

- Arzt für Allgemeinmedizin
- Facharzt für Innere Medizin
- Facharzt für Lungenkrankheiten

ausgeübt.<sup>1)</sup>

## § 3

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dem Gesamtvertrag, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und aus diesem Einzelvertrag.

<sup>1)</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen

§ 4

(1) Der Vertragsarzt gibt durch die Unterfertigung des Einzelvertrages sein Einverständnis, dass von seinem Honorar die von der Ärztekammer dem zuständigen Versicherungsträger bekannt gegebenen Beträge einbehalten werden.

(2) Der Vertragsarzt erklärt, eine Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses (§ 26 des Gesamtvertrages) als verbindlichen Schiedsspruch im Sinne der §§ 577ff. Zivilprozessordnung anzuerkennen, sofern nicht fristgerecht ein Antrag an die paritätische Schiedskommission eingebracht wurde.

§ 5

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit — für die Zeit bis \_\_\_\_\_ abgeschlossen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Für die

**Wiener Gebietskrankenkasse**

Der leitende Angestellte:

Der Obmann:

Unterschrift des Vertragsarztes:

\_\_\_\_\_